

# TE Vwgh Beschluss 2024/7/10 Ra 2021/06/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2024

## Index

L82005 Bauordnung Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BauPolG Slbg 1997 §9 Abs6

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. VwGG § 28 heute
  2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
  4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
  7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
  8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofrätinnen Mag. Rehak und Mag. Bayer als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache der L F in B, vertreten durch Mag. Klaudius May, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Franz-Josef-Straße 41/3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 13. November 2020, 405-3/747/1/8-2020, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen, vertreten durch Dr. Gerhard Lebitsch, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Rudolfskai 48; mitbeteiligte Partei: Stadtgemeinde Bischofshofen, vertreten durch Dr. Gerhard Lebitsch, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Rudolfskai 48; weitere Partei: Salzburger Landesregierung), den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat der Stadtgemeinde Bischofshofen als Rechtsträger der belangten Behörde Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 und als mitbeteiligte Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 jeweils binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

1

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

3

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (Verwaltungsgericht) wurde die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den im innergemeindlichen Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 13. Juli 2020, mit welchem der mitbeteiligten Partei gemäß § 9 Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG 1997) die Baubewilligung für Zubau- und Adaptierungsarbeiten bei einem Schulgebäude auf näher bezeichneten Grundstücken unter Vorschreibung von Auflagen erteilt worden war, als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (Verwaltungsgericht) wurde die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den im innergemeindlichen Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 13. Juli 2020, mit welchem der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 9, Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG 1997) die Baubewilligung für Zubau- und Adaptierungsarbeiten bei einem Schulgebäude auf näher bezeichneten Grundstücken unter Vorschreibung von Auflagen erteilt worden war, als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

Soweit für den Revisionsfall relevant führte das Verwaltungsgericht aus, die Revisionswerberin habe mit ihrem Einwendungsvorbringen, dass die Mindestabstände zu ihrem im Miteigentum stehenden Grundstück nicht eingehalten würden, rechtzeitige und zulässige Einwendungen im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 6 BauPolG erhoben. Nach den Sachverhaltsfeststellungen würden die Nachbarabstände des geplanten Zubaus zu den Grenzen des Bauplatzes mit dem im Miteigentum der Revisionswerberin stehenden Grundstück .X eingehalten, sodass die behauptete Verletzung ihrer sich aus § 25 Abs. 3 Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) ergebenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte nicht vorliege. Im Hinblick auf die Einbeziehung des von der mitbeteiligten Partei bereits 1979 verkauften Grundstückes Nr. Y in die Bauplatzerklärung für das gegenständliche Bauvorhaben sei die Revisionswerberin in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten nicht verletzt, da sie weder Eigentümerin (Miteigentümerin) dieses Grundstückes sei noch einen für die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes geeigneten Rechtstitel im Sinn des § 12a Abs. 2 BGG nachgewiesen habe. Nach den unbestrittenen Sachverhaltsfeststellungen weise nur die W. B. einen geeigneten Rechtstitel für die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes (Kaufvertrag) auf. Soweit für den Revisionsfall relevant führte das Verwaltungsgericht aus, die Revisionswerberin habe mit ihrem Einwendungsvorbringen, dass die Mindestabstände zu ihrem im Miteigentum stehenden Grundstück nicht eingehalten würden, rechtzeitige und zulässige Einwendungen im Sinn des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 6, BauPolG erhoben. Nach den Sachverhaltsfeststellungen würden die Nachbarabstände des geplanten Zubaus zu den Grenzen des

Bauplatzes mit dem im Miteigentum der Revisionswerberin stehenden Grundstück .X eingehalten, sodass die behauptete Verletzung ihrer sich aus Paragraph 25, Absatz 3, Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) ergebenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte nicht vorliege. Im Hinblick auf die Einbeziehung des von der mitbeteiligten Partei bereits 1979 verkauften Grundstückes Nr. Y in die Bauplatzerklärung für das gegenständliche Bauvorhaben sei die Revisionswerberin in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten nicht verletzt, da sie weder Eigentümerin (Miteigentümerin) dieses Grundstückes sei noch einen für die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes geeigneten Rechtstitel im Sinn des Paragraph 12 a, Absatz 2, BGG nachgewiesen habe. Nach den unbestrittenen Sachverhaltsfeststellungen weise nur die W. B. einen geeigneten Rechtstitel für die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes (Kaufvertrag) auf.

6

Nach Einleitung des Vorverfahrens erstatteten sowohl die belangte Behörde als auch die mitbeteiligte Partei eine Revisionsbeantwortung, in welcher sie jeweils die kostenpflichtige Zurück-, in eventu Abweisung der Revision beantragten.

7

In der vorliegenden außerordentlichen Revision werden als Revisionspunkte die Verletzung in den Rechten auf „Unverletzlichkeit des Eigentums“, auf „Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes zur Grundgrenze beim gegenständlichen Bauvorhaben sowie der dadurch verursachten massiven Einschränkung der Lichtverhältnisse“ sowie auf „rechtliches Gehör“ geltend gemacht.

8

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes legt der Revisionspunkt den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fest und steckt den Rahmen ab, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Ist der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich. Die Überprüfung des angefochtenen Erkenntnisses, aber auch der Zulässigkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof hat daher im Rahmen des Revisionspunktes zu erfolgen und sich auf das dort geltend gemachte Recht zu beschränken (vgl. VwGH 15.5.2020, Ra 2019/05/0316 bis 0322, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes legt der Revisionspunkt den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fest und steckt den Rahmen ab, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Ist der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich. Die Überprüfung des angefochtenen Erkenntnisses, aber auch der Zulässigkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof hat daher im Rahmen des Revisionspunktes zu erfolgen und sich auf das dort geltend gemachte Recht zu beschränken vergleiche , VwGH 15.5.2020, Ra 2019/05/0316 bis 0322, mwN).

9

Zu dem in der Revision zunächst genannten Recht auf „Unverletzlichkeit des Eigentums“ wird bemerkt, dass eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG die Prozessvoraussetzung für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bildet und deren Verletzung zu prüfen der Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht berufen ist (vgl. etwa VwGH 7.10.2021, Ra 2021/06/0145, mwN). Zu dem in der Revision zunächst genannten Recht auf „Unverletzlichkeit des Eigentums“ wird bemerkt, dass eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG die Prozessvoraussetzung für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bildet und deren Verletzung zu prüfen der Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht berufen ist vergleiche , etwa VwGH 7.10.2021, Ra 2021/06/0145, mwN).

10

Beim weiters geltend gemachten Recht auf „rechtliches Gehör“ handelt es sich nicht um einen Revisionspunkt im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG, sondern um einen Revisionsgrund im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG, der nur in Verbindung mit der behaupteten Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (vgl. etwa VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0214 bis 0220, jeweils mwN). Beim weiters geltend gemachten Recht auf „rechtliches Gehör“ handelt es sich nicht um einen Revisionspunkt im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG, sondern um einen Revisionsgrund im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG, der nur in Verbindung mit der behaupteten Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift

ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann vergleiche , etwa VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0214 bis 0220, jeweils mwN).

11

Somit verbleibt als tauglicher Revisionspunkt das relevierte Recht auf „Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes zur Grundgrenze beim gegenständlichen Bauvorhaben sowie der dadurch verursachten massiven Einschränkung der Lichtverhältnisse“, und die Revisionszulassungsbegründung ist nur insoweit zu prüfen (vgl. wiederum VwGH 15.5.2020, Ra 2019/05/0316 bis 0322, mwN). Somit verbleibt als tauglicher Revisionspunkt das relevierte Recht auf „Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes zur Grundgrenze beim gegenständlichen Bauvorhaben sowie der dadurch verursachten massiven Einschränkung der Lichtverhältnisse“, und die Revisionszulassungsbegründung ist nur insoweit zu prüfen vergleiche , wiederum VwGH 15.5.2020, Ra 2019/05/0316 bis 0322, mwN).

12

Zu diesem von der Revisionswerberin geltend gemachten Recht enthält die Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision jedoch kein Vorbringen, sodass diesbezüglich keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt wird.

13

Das in der Zulässigkeitsbegründung ausschließlich erstattete Vorbringen, wonach der Revisionswerberin außerbücherliches Miteigentum am Grundstück Nr. Y zukomme und das Verwaltungsgericht rechtswidrigerweise davon ausgegangen sei, dass die außerbücherliche Miteigentümerin nicht Partei im Sinn des § 12a Abs. 2 BGG sei, bezieht sich hingegen nicht auf das von ihr geltend gemachte subjektiv-öffentliche Recht, weshalb darauf nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einzugehen war. Im Übrigen wird bemerkt, dass § 25 Abs. 3 BGG in Bezug auf das von der Revisionswerberin geltend gemachte Recht auf Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes auf die Grenzen des Bauplatzes und nicht des Grundstückes abstellt. Das in der Zulässigkeitsbegründung ausschließlich erstattete Vorbringen, wonach der Revisionswerberin außerbücherliches Miteigentum am Grundstück Nr. Y zukomme und das Verwaltungsgericht rechtswidrigerweise davon ausgegangen sei, dass die außerbücherliche Miteigentümerin nicht Partei im Sinn des Paragraph 12 a, Absatz 2, BGG sei, bezieht sich hingegen nicht auf das von ihr geltend gemachte subjektiv-öffentliche Recht, weshalb darauf nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einzugehen war. Im Übrigen wird bemerkt, dass Paragraph 25, Absatz 3, BGG in Bezug auf das von der Revisionswerberin geltend gemachte Recht auf Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes auf die Grenzen des Bauplatzes und nicht des Grundstückes abstellt. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

14

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 51 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 10. Juli 2024

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021060031.L00

#### **Im RIS seit**

13.08.2024

#### **Zuletzt aktualisiert am**

23.12.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)